

Der Jesuiten- und Klosterartikel  
der Schweizerischen Bundesverfassung

Die Diskussion im ersten Halbjahr 1971

---

Der vorliegende elfte Bericht erscheint zwischen dem Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens und der Veröffentlichung der bundesrätlichen Botschaft zur Abschaffung der konfessionellen Ausnahmeartikel.

Der frühere Generalvikar für den Kt. Zürich, Dr. A. Teobaldi, hat den bisher erreichten Stand der Revisionsarbeiten in einem Artikel der Zürichsee-Zeitung (14.1.71) so gekennzeichnet: In Analogie zur Auseinandersetzung um die öffentlich-rechtliche Anerkennung der kath. Kirche im Kt. Zürich seien auch in der Jesuiten- und Klosterfrage drei Voraussetzungen für das Zustandekommen der Verfassungsänderung zu erfüllen gewesen: Einigung auf kath. Seite über den einzuschlagenden Weg, die Zustimmung der Regierung und eine klare Stellungnahme von seiten der reformierten Landeskirche. Diese drei unerlässlichen Voraussetzungen seien nun gegeben. Es hätte zwar etwas lange gedauert, aber das Erreichte sei schon viel, sehr viel sogar. Jetzt gelte es nochmals Geduld zu haben.

Von der in dieser Geduld geleisteten Weiterarbeit soll wie in den bisherigen Uebersichten kurz berichtet werden.

I. Die Diskussion im Raum der Politik

Am 19. Januar konnte Bundesrat Tschudi an einer Pressekonferenz des EDI bekanntgeben, dass das Vernehmlassungsverfahren praktisch abgeschlossen sei, und dass

in a l l e n Stellungnahmen die Beseitigung der Art. 51 und 52 BV verlangt werde. Die Mehrheit wünsche die blosse Streichung der beiden Artikel und somit weder einen Toleranzartikel noch eine Neuaufteilung des geltenden Art. 50 BV. Die Vernehmlassungen würden nun ausgewertet und dann dem Experten, Prof. Kägi, zu erneuter Stellungnahme unterbreitet.

Nach Kenntnisnahme des eindeutigen Ergebnis der Vernehmlassung beauftragte der B u n d e s r a t in der Sitzung vom 15. März den Chef des EDI mit der Ausarbeitung der Botschaft an die eidgenössischen Räte auf Beginn der kommenden Legislaturperiode im Dezember 1971. Folgt man der Berichterstattung einer Reihe von Tageszeitungen, so hat sich der Bundesrat offenbar für die e r s a t z l o s e Streichung der Ausnahmeartikel entschieden, wofür sich jetzt auch Prof. Kägi einsetzt. - Bei den eidgenössischen A b s t i m m u n g s - t e r m i n e n 1972, die die Landesregierung am 1. Juli provisorisch festsetzte, ist für die Ausnahmeartikel noch kein Termin in Aussicht genommen, jedoch die Möglichkeit dazu offengehalten worden. So kann man mit guten Gründen annehmen, dass die entscheidende Volksabstimmung nicht später als Mitte 1973 stattfinden wird.

In einer K l e i n e n A n f r a g e wünschte Nationalrat S a u s e r , Zürich, vom Bundesrat darüber Auskunft, ob die beiden ersten Teile des Gutachtens Kägi und die eingegangenen Vernehmlassungen veröffentlicht würden. - Die Regierung verspricht in ihrer Antwort, die Teile I und II der Expertise sofort nach ihrer Fertigstellung zu veröffentlichen. Das dürfte im Verlauf des Winters 1971/72 der Fall sein, wie Prof. Kägi in einem Interview mit der 'Gazette de Lausanne' (5.5.71) ergänzte. Das umfangreiche Paket der Vernehmlassungen will der Bundesrat aber nicht publizieren, doch soll sich die Botschaft ausführlich mit den Vernehmlassungen auseinandersetzen, "wie das bei Geschäften von besonderer politischer Tragweite der Praxis entspricht". Dazu kritisch: 'Der Bund' (25.2.71):

"Diese Antwort kann nicht ganz befriedigen. Abgesehen davon, dass erneut die Frage der Oeffentlichkeit des Vernehmlassungsverfahrens aufgeworfen wird, wäre es bei diesem heiklen Problem für eine umfassende Meinungsbildung nur von Vorteil gewesen, wenn alle Vernehmlassungen allgemein zugänglich gemacht worden wären. Es sollte in dieser staatspolitisch höchst bedeutsamen Frage nicht dem Zufall oder der Publizitätsfreudigkeit überlassen werden, welche Stellungnahmen der Oeffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Ein behördlicher Auszug bietet keinen vollwertigen Ersatz, es wäre denn, die Vernehmlassungen enthielten zu viele Wiederholungen; dazu äussert sich indessen die Antwort des Bundesrates nicht."

In der Frühjahrssession wurden von den NR Eggenberger, St.Gallen, und Tenchio, Chur, zwei M o t i o n e n zum Thema 'Europäische M e n s c h e n r e c h t s k o n v e n - t i o n ' eingereicht. Beide Motionäre verlangen, dass die Frage des Beitritts der Schweiz zur Strassburger Konvention nach der erfolgreichen Abstimmung über das Frauenstimmrecht erneut geprüft werde. Während NR Tenchio die Konvention erst nach der Ausmerzung der Ausnahmeartikel ratifizieren möchte, kennt der Vorstoss NR Eggenbergers diesen Vorbehalt nicht (vgl. National-Zeitung, 3.3.71 Morgenausgabe). Man wird die parlamentarische Behandlung der beiden Eingaben abwarten müssen, um über die Haltung des Bundesrates in dieser taktischen Frage Auskunft zu erhalten. Dass der Aussenminister, Bundesrat Graber, die Konvention möglichst bald unterzeichnen will, versteht sich. Als Gast des 'Groupe d'études helvétiques' erklärte er im Februar in Paris: "Der Beitritt könnte unter Vorbehalten vollzogen werden, sofern nicht die katholischen Kreise zuerst eine Abstimmung über die Konfessionsartikel forderten, was einige Jahre dauern könnte (NZZ 17.2.71 Nr.78)."

Am 28. April wurde der Oeffentlichkeit der 'Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über den Vollzug der R i c h t l i n i e n für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1967-1971' übergeben. Der einschlägige Passus enthält keine neuen, in unsern Berichten nicht schon genannte Fakten, so dass er hier nicht wiedergegeben werden muss.

Im Januar wurde noch die *V e r n e h m l a s s u n g* einer 11. Kantonsregierung, derjenigen von Basel-Stadt, veröffentlicht. Die Regierung des Stadt-Kantons befürwortet die ersatzlose Streichung der Art. 51 und 52 BV. Erst im Rahmen der Totalrevision soll geprüft werden, ob die beiden Artikel allenfalls durch neue Verfassungsnormen ersetzt werden sollen oder nicht. Zur Frage des Schächtverbotes vertritt die Regierung die Ansicht, der Bundesrat solle diese Revision mit derjenigen der Ausnahmeartikel verbinden, wenn dadurch keine Gefährdung der Abstimmung über die konfessionellen Artikel entstehe. Andernfalls müsste die Frage in einer nachfolgenden Partialrevision oder erst im Zusammenhang mit der Totalrevision geregelt werden. Die Presse hat die Stellungnahme der Basler Regierung ausführlich wiedergegeben, was ein wertvoller Beitrag zur notwendigen Aufklärung bedeutet.

Es war zu erwarten, dass mit den Ueberlegungen der Basler Regierung zum *S c h ä c h t v e r b o t* weder die Befürworter noch die Gegner dieses Verfassungsartikels ganz zufrieden sein würden. Es sind vor allem Kreise des Tierschutzes, so die Präsidentenkonferenz der schweizerischen Tierschutzorganisationen (vgl. Solothurner Zeitung 2.2.71) und der im Lande gut bekannte, inzwischen verstorbene Carl Stemmler-Morath (vgl. Basler Nachrichten 29.1.71, Frühausgabe), die am Art. 25 bis BV nicht rütteln lassen wollen. - Ohne dem Entscheid des Bundesrates in dieser Sache irgendwie vorzugreifen, sieht es doch *danach* aus, als würde diese Frage im Rahmen der gesamten Tierschutzgesetzgebung einer Lösung zugeführt werden. Bekanntlich soll der Tierschutz Bundessache werden. Eine anfangs 1971 gebildete Expertenkommission wird bis Jahresende einen Verfassungstext (d.h. einen revidierten Art. 25 und Art. 25 bis BV) und das dazugehörige Ausführungsgesetz vorbereiten (vgl. Tages-Anzeiger 6.1.71). Zur Problematik vgl. zwei Artikel in der Monatsschrift 'Reformatio', beide unter dem Titel: "Wie kam das Schächtverbot in die Bundesverfassung?", der eine von Heinrich Wolfensberger (August 1970), der andere von Hans Joachim Haller (Januar 1971).

Die 'Union Rationaliste Suisse' schaltete sich erst am 16. März in Form eines Schreibens an Bundesrat Tschudi, das gleichzeitig an alle National- und Ständeräte verteilt wurde, in das Vernehmlassungsverfahren ein. Sie wünscht eine umfassende Revision des eidgenössischen Staatskirchenrechts, so u.a. die vollkommene Trennung von Staat und Kirche, die Beseitigung der Anrufung "Im Namen Gottes des Allmächtigen" in der Präambel usw. "Par contre, nous sommes opposés à la suppression isolée de ces articles. Il s'agirait alors d'une mesure unilatérale accentuant l'influence exagérée que, selon nous, l'Eglise catholique exerce déjà, dans certains cantons, sur l'enseignement public."

Endlich beantwortete der Bundesrat am 6. Januar die Eingabe von Dr. E.Mörgeli und Urs Marti im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der korporativen Selbständigkeit des Klosters M a r i a s t e i n. Der Bundesrat sieht keinen Anlass auf die Beschwerde, soweit sie Mariastein betrifft, einzutreten, da in der beabsichtigten 'Wiederherstellung' kein Widerspruch zur Bundesverfassung vorliege. Die Antwort auf die übrigen in der Eingabe genannten Beschwerdepunkte (z.B. die Klöster Hauterive, Muri-Gries) stellte die Landesregierung zurück (vgl. die Kommentare in 'Der Freie Rätler' 13.1.71 und in der NZZ 11.1.71 Nr.14). Damit war der Weg frei, den Beschluss des Solothurner Volkes in Kraft zu setzen. Ab 1.Juli 1971 ist das Kloster Mariastein wieder selbständig.

## II. Die Diskussion im Raum der Kirchen

Da das Gelingen der Verfassungsrevision nicht zuletzt ein gutes oekumenisches Einvernehmen voraussetzt, kommt der im letzten Monat in Basel gegründeten 'A r b e i t s g e m e i n s c h a f t c h r i s t l i c h e r K i r c h e n' einige Bedeutung zu. Sie stellt nicht nur das bisherige Gespräch der drei sog. Landeskirchen auf eine neue Basis, sie brachte auch zum ersten Mal offizielle Kontakte zwischen der

katholischen Kirche und den Methodisten, den Baptisten und der Heilsarmee. Natürlich wird sich die Arbeitsgemeinschaft wesentlicheren Aufgaben zu stellen haben als der Abschaffung der Ausnahmeartikel. Immerhin zeigt der Aufgabenkatalog, den sich die Arbeitsgemeinschaft gegeben hat, dass auch sie das Ihre zur Lösung dieser Frage beizusteuern haben wird.

Aus dem kirchlichen Raum wurde noch die Vernehmlassung des Schweizerischen Katholischen V o l k s v e r e i n s bekannt. Der SKVV wünscht die ersatzlose Streichung der Art. 51 und 52 BV in einer Partialrevision. Er hält die Revision der Art. 49 und 50 BV im Sinne der modernen Menschenrechtskonventionen für richtig, möchte aber damit bis zu einer Totalrevision zuwarten. Zur Aufklärungsarbeit schreibt der SKVV gut:

"Wenn es zu einem offenen Dialog kommt, könnte ein Bildungsprozess einsetzen, aus dem durchaus beide Seiten Nutzen ziehen könnten. Auch die Orden: Dadurch, dass sie sich selber den ändern verständlich machen müssen, werden sie zu einer genaueren Reflexion über sich selber genötigt. Die Kritik von aussen aber wird manche Gesichtspunkte beibringen, die ernsthaft zu erwägen und zu beherrzigen sind. Die ganze Auseinandersetzung bietet an sich also die Möglichkeit, manches Tabu abzubauen und die Atmosphäre zu entgiften."

### III. Vorträge, Podiumsgespräche und Diskussionen

Die wichtigste und repräsentativste Veranstaltung im Dienste der Information und Aufklärung fand Ende März in Solothurn auf Initiative der ' V e r e i n i g u n g f ü r R e c h t s s t a a t u n d I n d i v i d u a l r e c h t e ' in Zusammenarbeit mit dem 'Historischen Verein des Kt. Solothurn' und dem 'Solothurnischen Juristenverein' statt. Im Kantonsratssaal diskutierten unter der Leitung von Prof. Hans Marti, Bern, die Herren Prof. Richard Bäumlín, Bern, Pfr. Walter Dähler, Solothurn, Korpskommandant Alfred Ernst, Muri b. Bern, Dr. Gustav Hunziker, Reinach, Regierungsrat Dr. Franz Josef Jeger, Solothurn, und Generalvikar Dr. Alois Rudolf von Rohr, Solothurn. Die Gesprächsteilnehmer suchten nicht nur die

historischen Ursachen, die zu den Ausnahmeartikeln führten, herauszustellen, sie durchleuchteten auch die gegenwärtige Situation aus verschiedensten Blickrichtungen. Bis auf Dr. Hunziker waren sich die Podiumsteilnehmer über die Unhaltbarkeit des Verbotes einig, sahen aber auch deutlich die noch zu überwindenden Schwierigkeiten, wozu Prof. Bäumlín das treffende Bonmot prägte: "Das wichtigste Haustier ist der Sündenbock". - Die Presse verhalf dem Anlass zu einem grossen Echo, orientierten doch mehr als 6 grosse Tageszeitungen ausführlich über das Gespräch.

In Horn TG nahm einmal mehr Pfr. Dr. Paul Wieser, Leiter des EPD, Stellung zum Jesuiten- und Klosterverbot. Besondere Erwähnung verdienen die Gründe, die Dr. Wieser veranlassen, die Revision zu befürworten:

"Das Verbot war noch nie ein Schutzartikel für den Protestantismus. Die protestantische Kirche braucht diesen Schutz auch nicht. Eine Freigabe des Wirkens der Jesuiten würde bestimmt zu vermehrten geistigen Auseinandersetzungen führen, die auch für protestantische Schlafkappen nützlich sein könnte... Der heutige Staat braucht diesen Schutz nicht mehr, um so mehr der Katholizismus heute selber die demokratische Staatsform befürwortet. Im Zeitalter der Oekumene ist dieses Verbot ebenfalls nicht mehr angebracht. Katholiken und Protestanten sind als Christen im gleichen Schiff, wenn auch in getrennten Kammern (Ostschweizer Tagblatt 17.3.71)".

Neben der unermüdlíchen Vortragstätigkeit von Redaktor Dr. Jakob Streuli, Wetzikon, ist noch zu erwähnen, dass sich auch der Oekumene-Kurs der Volkshochschule Münsingen der Problematik annahm. H.U. Schäfer, cand.theol. Trimstein, leitete ein kontradiktorisches Gespräch zwischen Pfr. W. Häsler und Pater J. Venetz SJ, beide aus Bern.

#### IV. Presse, Radio und Fernsehen

Die 'Télévision suisse romande' brachte in der Sendung 'Affaires publiques', Samstag 23. Januar, 19.00 Uhr, eine halbstündige Enquête über die Tätigkeit der Jesuiten in der Schweiz. Gleichzeitig wurden Politiker, Juristen, Vertreter anderer Kirchen und Orden, Befürworter und Gegner, über ihre Meinung zur bevorstehenden Revision befragt. Die gut gelungene Sendung wurde

in einem längeren und illustrierten Artikel des 'Radio-Je vois tout' (21.1.71) publikumswirksam angekündigt.

In der 'Gazette de Lausanne' ging Pierre H u g l i in einer Folge von fünf Artikeln (28.4./29.4./30.4./ 3.5./5.5.71) dem ganzen Fragenkomplex nach. Da alle Beiträge auf der Titelseite des Blattes publiziert waren, dürften sie von vielen Lesern beachtet worden sein. Der interessanteste Beitrag war ein langes Interview mit Prof.Kägi, in dem der Experte u.a. erklärte, weshalb er nicht mehr an seinem ursprünglichen Revisionsprojekt festhält:

"J'ai changé ma proposition sur un point secondaire. Dans mon rapport, j'avais proposé de combler le vide éventuellement laissé par la disparition des articles 51 et 52 par une nouvelle formulation de l'article 50, dont les différents points auraient été énoncés sous trois numéros: 50, 51 et 52. Après un nouvel examen, j'ai proposé l'abrogation pure et simple des articles d'exemption. Cette solution a le mérite de la simplicité et de la clarté. Elle corrige avec netteté une injustice. Elle permet de poser la question au peuple le plus simplement possible. La levée des mesures d'exemption n'enlèverait rien à la protection de l'ordre public et de la paix confessionnelle, dont la garantie constitutionnelle est suffisante."

Noch im Vorfeld des Abstimmungskampfes - was psychologisch nicht unwichtig ist - brachte auch die 'Tribune de Genève' eine journalistisch gut präsentierte Folge von Guy-Olivier S e g o n d (19.20. u. 21.1.71). Die gleiche Zeitung hatte schon 1968 mit einer Reportage von sechs Artikeln einen wertvollen Beitrag zur Aufklärung geleistet. - Im 'Giornale del Popolo' (4.1.71) erhielt Franco B i f f i eine ganze Seite, um die Entwicklung der Frage darzulegen. Seine Arbeit fand gleichzeitig in der 'Gazetta del Popolo', Turin Aufnahme.

In der Berichtsperiode erschienen eine Reihe von Artikeln über den amerikanischen Jesuiten Daniel J.Berrigan, über die erstmalige Verleihung des Augustin-Bea-Preises in Bern, über die wissenschaftliche Tätigkeit des Ordens und über seinen Einsatz in den Entwicklungsländern. Informationen die mithelfen, das Image des Ordens aus hergebrachten Klischees zu lösen.

11. Bericht  
Zürich, den 5. Juli 1971  
Hirschengraben 86

Josef Bruhin SJ